

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)
der rave the planet gGmbH (nachfolgend auch ‚RTP‘ genannt) für Standbetreiber für
die Versammlung am 12.07.2025 unter dem Motto „Our Future Is Now“

§ 1 Standzuweisung und Warenvertrieb

Zwischen RTP und dem Standbetreiber wird ein rechtsgültiger Standbetreibervertrag geschlossen. Die Standplatzüberlassung erfolgt nur durch RTP oder durch die von ihr beauftragte Firma KETERING GmbH, eine Untervermietung ist ausdrücklich untersagt. Der Standbetreiber erhält die einmalige Genehmigung von RTP, auf der Versammlung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb von den im Standbetreibervertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung von RTP oder KETERING GmbH. Unterliegen Waren wie Getränke gemäß Standbetreibervertrag einer Sortimentsbindung (Bindung an eine Bezugsquelle und Mindestabnahmemengen), ist RTP oder die von ihr beauftragte Firma Katering GmbH berechtigt, die Bestelldaten beim vorgegebenen Getränkegroßhändler einzusehen. Der Standbetreiber erklärt sich in diesem Fall mit der Datenweitergabe einverstanden. RTP behält sich vor, für bestimmte Warenangebote (z.B. Bier, Softgetränke) bestimmte Mindestverkaufspreise je Getränk festzusetzen, um eine einheitliche Preisgestaltung zu gewährleisten. Wegen möglicher Verstöße gegen die AGB, insbesondere gegen §§ 2 und 9 wird eine Kautions in Höhe von 500,00 € erhoben und im Falle eines Verstoßes in voller Höhe als Konventionalstrafe einbehalten.

§ 2 Verbotene Standgestaltung und Lautsprecher

Dem Standbetreiber ist das Aufstellen von Gartenpavillons, Tapeziertischen und Partyzelten untersagt. Der Standbetreiber darf unter keinen Umständen, es sei denn, es wird vom RTP schriftlich genehmigt, Lautsprecher und/oder Tonträger an seinem Stand als Verkaufshilfe benutzen. Der Betrieb ist vom Umweltamt untersagt und führt zum sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände. Zudem hat der Standbetreiber das vom Umweltamt auferlegte Bußgeld zu bezahlen.

§ 3 Behördliche Auflagen und Genehmigungen

Der Standbetreiber verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen können vom Standbetreiber bei den zuständigen Ämtern eingesehen werden. RTP haftet nicht für Folgen, mit denen der Standbetreiber bei Nichtachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen untersagt werden, so ist der Standbetreiber dennoch verpflichtet, die vereinbarte Standgebühr in vollem Umfang zu zahlen.

§ 4 Zahlungsverpflichtung, Standplatzvergabe und Rücktritt von RTP

Der vom Standbetreiber bestellte Platz wird von RTP für den Standbetreiber reserviert. Die Standgebühr ist vor der Versammlung vollständig zu zahlen, 50 % sind nach Rechnungstellung bis zum 11.06.2025 und der Rest bis zum 26.06.2025 fällig. Sie ist bar oder unbar als Überweisung zu bezahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages bei RTP, nicht der Zeitpunkt der Anweisung. Sollten Beträge bis zur gesetzten Frist nicht eingegangen sein, so ist RTP berechtigt, vom Standbetreibervertrag ohne jegliche Haftung und ohne, dass er vom Standbetreiber in Regress genommen werden kann, zurückzutreten. Ferner ist RTP berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, einen Ersatzbewerber nachrücken zu

lassen. Die vereinbarte Standgebühr bleibt ungeachtet dessen weiterhin geschuldet. RTP verpflichtet sich, den Standplatz exklusiv, jedoch erst nach Eingang der vollständigen Standgebühr, dem Standbetreiber in vollem Umfang zuzuweisen und rechtzeitig vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen. Sollte der Standbetreiber nach Zahlung der Standgebühr dennoch nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr. RTP ist berechtigt, die Rechte aus dem Standbetreibervertrag, einschließlich möglicher Schadensersatzansprüche gegenüber dem Standbetreiber geltend zu machen.

§ 5 Rücktritt des Standbetreibers, Regelung bei höherer Gewalt und Schlechtwetter

Vom Standbetreibervertrag kann von Seiten des Standbetreibers ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden, bis zum 25.06.2025 sind bei einem Rücktritt 20 % der Standgebühr und ab dem 26.06.2025 100 % der Standgebühr fällig. Muss RTP auf Grund höherer Gewalt die Versammlung verkürzen oder absagen, so hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standgebühr. Sollte eine Versammlung durch die zuständigen Behörden untersagt oder vorzeitig abgebrochen werden, ohne dass RTP ein Verschulden trifft, so hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standgebühr. Ferner haftet RTP nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Schadenspositionen.

Für den Fall, dass die Versammlung von den Behörden an einen anderen Ort oder auf einen anderen Termin verlegt wird, verpflichtet sich der Standbetreiber, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und die vereinbarte Standgebühr zu zahlen. Der Standbetreiber wird darüber von RTP in Textform (z.B. per E-Mail) informiert und erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Standbetreiber hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

§ 6 Haftung und Regressansprüche

Der Standbetreiber haftet für alle durch seine Tätigkeit verschuldete Schäden, die Besucher der Versammlung oder RTP erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Standbetreiber muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat.

RTP haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden von RTP entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet RTP gegenüber dem Standbetreiber. Weitergehende Ansprüche gegen RTP, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. RTP gestaltet die Durchführung der Versammlung gewissenhaft und entsprechend bestehender gesetzlicher Vorgaben.

§ 7 Standplatzzuweisung

Der Standbetreiber verpflichtet sich, an seinem Stand oder Verkaufsgelände ein Standbetreiberschild anzubringen, welches Namen, Firmenbezeichnung und -sitz des Standbetreibers beinhaltet. Die Standorte des Standbetreibers werden von RTP festgelegt. Die Platzverteilung wird von RTP oder der von ihr beauftragte Firma KETERING GmbH unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung vorgenommen. Eine Festlegung des Standortes oder Standortwahl durch den Standbetreiber ist ausgeschlossen. Dem Standbetreiber angewiesene Standorte darf er ohne ausdrückliche Genehmigung von RTP oder der von ihr beauftragte Firma KETERING GmbH nicht wechseln oder verlassen. Anbauten und/ oder Überbauten über die vereinbarte Breite und/ oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Dasselbe gilt für das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen etc. Der Standbetreiber hat nicht angemeldete Bauten auf Anweisung von RTP oder der von ihr beauftragten Firma KETERING GmbH

sofort abzubauen. Anbauten und/ oder Überbauten sind anmelde- und teilweise gebührenpflichtig. Der Tausch eines zugewiesenen Standortes mit einem anderen Standbetreiber ist ohne die Zustimmung von RTP oder der KETERING GmbH nicht erlaubt.

§ 8 Wasser- und Stromanschlüsse

RTP erklärt sich bereit, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten dem Standbetreiber kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Dem Standbetreiber ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich der RTP vor, gegen den Standbetreiber gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuleiten. Jeder Standbetreiber, der Strom beantragt hat, muss ein VDE-geprüftes Verlängerungskabel (mindestens 50 m) mitbringen, Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt werden. Jeder Standbetreiber muss für eine benötigte Wasserentnahme einen geeigneten Kanister (lebensmittelecht) und einen entsprechenden Abwasserbehälter mitbringen. Der Standbetreiber haftet für Schäden, die durch seine elektrischen Geräte und Kabel entstehen. RTP haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

§ 9 Standplatzverweis bei Missachtung von Sicherheitsvorschriften

Dem vom RTP oder KETERING GmbH eingesetzten Personal ist auf Anweisung unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Standplatzverweis führen. Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen u.ä. Betreiber dieser Anlagen haben entsprechende, geprüfte Feuerlöscher bereit zu halten und leicht zugänglich anzubringen. Der Standbetreiber haftet für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen. Getränke dürfen nur in Mehrwegbechern der vom Veranstalter vorgegebenen Firma und Speisen nur in nachhaltigem Palmplattgeschirr ausgegeben werden. Glasflaschen, Einwegplastik und -pappen sind nicht zugelassen. Zuwiderhandlung gegen diese Auflagen führen zum sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände.

§ 10 Maßnahmen der Abfallbeseitigung

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Standbetreiber selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferung etc. Diese sind eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn durch den Standbetreiber vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Ferner hat der Standbetreiber den Standplatz und die Umgebung während der Veranstaltung von Müll sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen und zu säubern. Sollte der Standbetreiber die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen (die Entscheidung obliegt RTP oder der von ihr beauftragten KETERING GmbH), so ist RTP berechtigt, eine pauschale Reinigungsentschädigung von bis zu 1000,- Euro zzgl. MwSt. je Stand und Tag in Rechnung zu stellen. Für die Abfallbeseitigung von Kleinabfällen kann der Standbetreiber die vom RTP bereitgestellten Müllcontainer nutzen. Der Standbetreiber stellt an seinem Platz noch Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Betreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht schadenersatzpflichtig und führt zur Anzeige.

§ 11 Parkverbot

Das Parken während der Veranstaltung auf dem Versammlungsgelände ist generell untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge auf Kosten des Standbetreibers abgeschleppt. Auch das Parken auf den Bürgersteigen und Einfahrten ist

untersagt. Insbesondere das Zuparken der Zufahrtsstraßen führt zum sofortigen kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge. Die Zufahrtstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Der Standbetreiber hat sein Fahrzeug bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen. Einfahrten zu den Veranstaltungen erfolgen nur über die angegebenen Stellen. Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, die eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis, erteilt durch RTP oder der ihr beauftragten KETERING GmbH, gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht haben.

§ 12 Anmietung von Leihständen

In der Standgebühr sind keine Leihstände (Pagoden, Zelte, Hütten, o.ä.) enthalten. RTP oder KETERING GmbH bieten keine Leihstände zur Miete an. Der Standbetreiber ist für seine Standaufbauten selbst verantwortlich.

§ 13 Dekoration

Stellt RTP oder KETERING GmbH Einrichtungen zur Verfügung oder hat das Versammlungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise dekoriert, dann darf der Standbetreiber die Dekoration weder entfernen noch durch eigene Dekoration im Charakter verändern oder verdecken. Eigene Dekorationen müssen dem Charakter der Versammlung entsprechen.

§ 14 Einhaltung der Ein- und Ausfahrtzeiten

Der Standbetreiber verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrtzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Standbetreiber an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Standbetreiber darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages abbauen und / oder schließen. Einzige Ausnahmen: höhere Gewalt, behördliche Anordnung und amtliche Unwetterwarnungen.

§ 15 Salvatorische Klausel; Schlussbestimmungen

Nebenabreden bedürfen, damit sie Gültigkeit entfalten, der Textform. Der Standbetreiber erkennt alle Punkte als rechtsverbindlich an und erklärt, diese aufmerksam gelesen zu haben. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.